Das Dokument wurde am 22.11.2024 06:00 auf der Internetseite bekanntmachungen.hennef.de bereitgestellt und damit ortsüblich bekanntgemacht.

**Stadt Hennef (Sieg)**
**Der Bürgermeister**

# Bekanntmachung der Stadt Hennef (Sieg)

## Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.20/1 Hennef (Sieg) - Hennef Ost vom 30.10.2024

Gemäß §13a i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 07.10.2024 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.20/1 Hennef (Sieg) – Hennef Ost mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss über diesen Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 01.20/1 Hennef (Sieg) – Hennef Ost mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans umfasst ein Gebiet im Ortsteil Hennef Ost an der Meiersheide zwischen dem Friedhof Warth und dem Parkplatz der Mehrzweckhalle Meiersheide und ist im beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, sowie der Text und die Begründung hierzu und die DIN-Vorschriften DIN 18.915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN EN 1998 Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben und DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke können während der Dienststunden, d.h.

| | |
|---|---|
| montags bis mittwochs von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und<br>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags von | 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| sowie freitags von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

im **Amt für Stadtplanung und -entwicklung**, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Rathausneubau, 2. OG, Zimmer 2.19) von jedermann eingesehen werden.

Die Veröffentlichung und die vorgen. Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Hennef (Sieg) unter https://www.hennef.de/rathaus-stadtrat/bauleitplanung/ unter „Bebauungspläne“ einsehbar.

Das Dokument wurde am 22.11.2024 06:00 auf der Internetseite bekanntmachungen.hennef.de bereitgestellt und damit ortsüblich bekanntgemacht.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

   § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB lauten:
   „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB wird hingewiesen.

   § 215 Abs. 1 BauGB lautet:
   „Unbeachtlich werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S.1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

   § 7 Abs. 6 S.1 GO NRW lautet:
   „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Das Dokument wurde am 22.11.2024 06:00 auf der Internetseite bekanntmachungen.hennef.de bereitgestellt und damit ortsüblich bekanntgemacht.

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53773 Hennef, den 30.10.2024

Mario Dahm
Bürgermeister

Das Dokument wurde am 22.11.2024 06:00 auf der Internetseite bekanntmachungen.hennef.de bereitgestellt und damit ortsüblich bekanntgemacht.

STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung und
-entwicklung

# Bebauungsplan 01.20/1, 8. Änderung
# Hennef (Sieg) - Hennef Ost

## Rechtsplan

M 1:2000

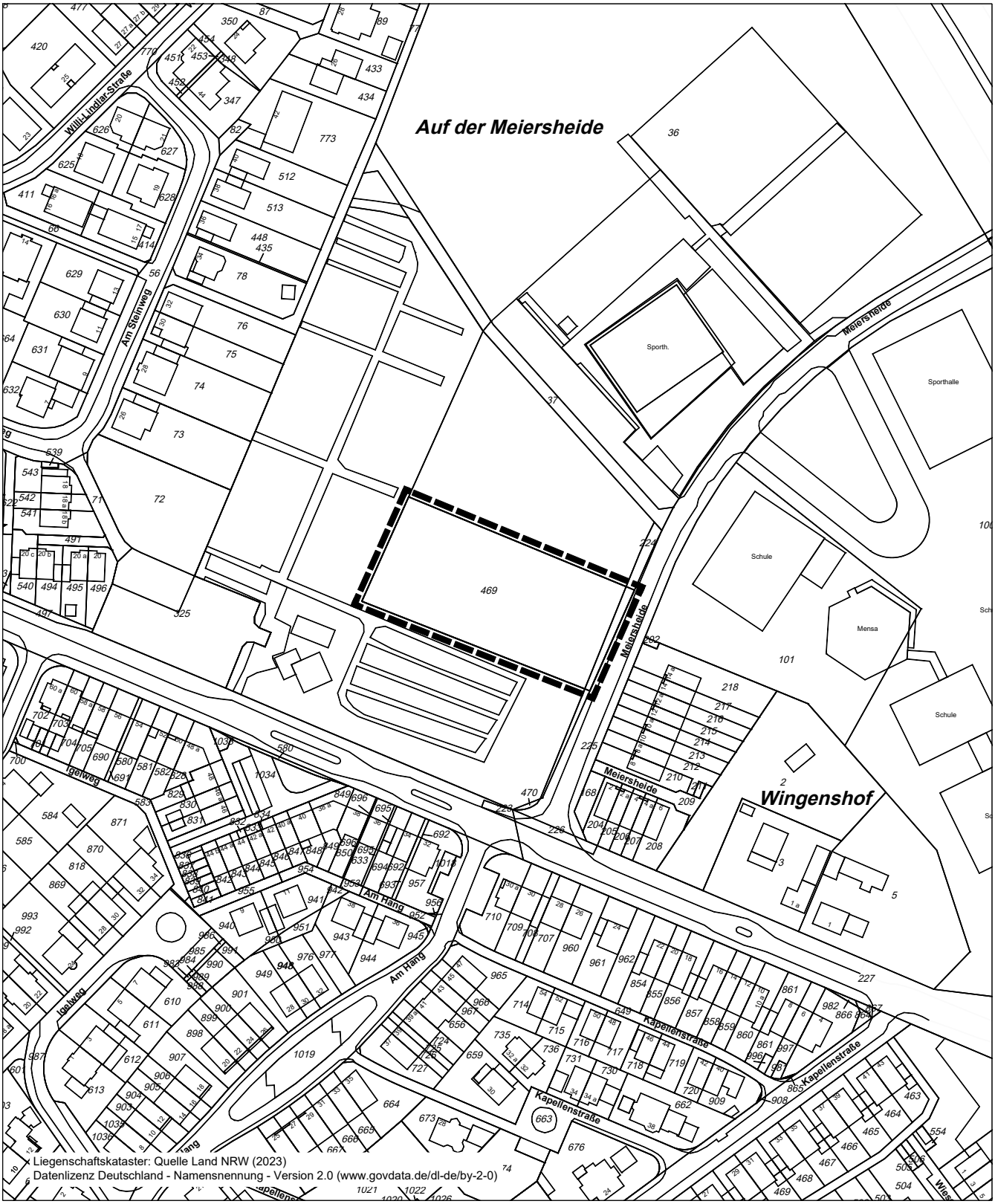


Liegenschaftskataster: Quelle Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)